

RS UVS Burgenland 2008/11/10 134/14/08001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.2008

Rechtssatz

Der Aussetzungsbescheid des Bezirkshauptmannschaft wurde der Einschreiterin vor Stellung des Devolutionsantrages zugestellt. Die bescheidmäßige erfolgte Aussetzung wurde im Berufungsverfahren bestätigt, sodass die Bezirkshauptmannschaft das Verfahren berechtigerweise ausgesetzt hat und keine schuldhafte Verletzung der Entscheidungspflicht vorlag. Der Devolutionsantrag war daher abzuweisen.

Schlagworte

Devolutionsantrag, Aussetzungsbescheid, keine Verletzung der Entscheidungspflicht

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at